

Zweite Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg".

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 22.02.1996 aufgrund des § 86 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/ SGV NW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg" bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 48 am 03.12.1995, werden wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die in dem Plan gemäß § 4 Abs. 4 festgelegte Hauptfirstrichtung für die Grundstücke südlich des Hermann-Spies-Weges, heute Gemarkung Rommerskirchen, Flur 13, Flurstücke 207 bis 210 wird aufgehoben.

2) § 8 Nr. 4 b wird wie folgt geändert:

Zusätzlich werden Mauern im Material wie bei den Häusern ebenfalls zugelassen.

Inkrafttreten

Diese zweite Änderung der Örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die zweite Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 8 "Hermann-Spies-Weg" wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese zweite Änderung kann ab sofort - während der allgemeinen Dienststunden - im Hochbau- und Planungsamt der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer-Nr.: 18 und 22 / II. Obergeschoß), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, eingesehen werden.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung kann gegen die zweite Änderung dieser "Örtlichen Bauvorschriften" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 29.02.1996

Der Bürgermeister



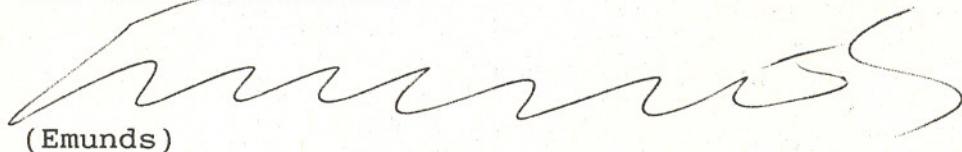
(Wolter)

Diese örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 22.02.1996, gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom Rat beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften als Satzung erfolgte am 15.03.1996

Rommerskirchen, den 15.03.1996

Der Gemeindedirektor



(Emunds)